C/2026/5273

9.10.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12484 — ITOCHU / TC / ACG)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5273)

1. Am 2. Oktober 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Itochu Corporation („Itochu“, Japan),

— Tokyo Century Corporation („TC“, Japan),

— Aviation Capital Group LLC („ACG“, USA), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von TC.

Itochu und TC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ACG.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Itochu ist im inländischen und internationalen Handel in einer Vielzahl von Bereichen – darunter Textilien, Maschinen, Metalle, Mineralien, Energie, Chemikalien, Lebensmittel, allgemeine Produkte, Immobilien, Informations- und Kommunikationstechnologie und Finanzen – tätig; Itochu ist über seine hundertprozentige Tochtergesellschaft IC Aero Co. Ltd. im Flugzeugleasing tätig und hält auch eine Beteiligung an Sirius Aviation Capital Holdings Limited, U.A.E.,

— TC ist weltweit im Leasinggeschäft tätig, d. h. Leasing, Ratenkäufe, sonstige Finanzdienstleistungen für IT-Ausrüstung, Industrieausrüstung und weitere Maschinen und Anlagen; TC ist im Flugzeugleasing über seine hundertprozentigen Tochtergesellschaften tätig: ACG, TC Aviation Capital Ireland Ltd., TC Skyward Aviation Ireland Ltd. und TC Skyward Aviation U.S., Inc.,

ACG ist weltweit im Flugzeugleasing tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12484 — ITOCHU / TC / ACG

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË